

6 Strafbarkeit von Internetinhalten im Bereich von Pornografie und Gewaltdarstellungen

Das Internet bietet eine Plattform für verschiedenste deliktische Tätigkeiten und Inhalte wie Urheberrechtsverletzungen, Datenbeschädigungen, Betrügereien, Zusenden oder Verbreiten von ehrverletzenden oder bedrohenden Botschaften und anderes mehr. Eine umfassende Behandlung der genannten Bereiche würde den Rahmen dieses Kapitels sprengen; deshalb beschränkt sich der folgende Beitrag auf verbotene Darstellungen von Sexualität und Gewalt, die den weitaus grössten

Teil der heute im Internet vorhandenen illegalen Inhalte ausmachen. Die Entwicklung der Computertechnik und die damit ermöglichte schnelle Verbreitung haben neue Fragen aufgeworfen und die öffentliche Diskussion entfacht. Diese steht nicht zuletzt auch im Zeichen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Zugang zu den Darstellungen im Internet erhalten oder zur Herstellung kinderpornografischer Erzeugnisse missbraucht werden.

6.1 Strafbestimmungen

Pornografie	Art. 197 StGB
	1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
	2 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
	3 Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
	4 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

-
- 5 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
-
- 6 Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.
-
- 7 Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.
-
- 8 Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.
-
- 9 Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.
-

Fallbeispiel verbotene Pornografie

Samuel (17, Lehrling) ist mit gleichaltrigen und minderjährigen Jugendlichen in einer Jugendorganisation tätig. Für die Kommunikation untereinander haben die Mitglieder verschiedene Whatsapp-Gruppen eingerichtet. Fast täglich werden Neuigkeiten ausgetauscht. Die 14-jährige Sabrina und er finden sich sehr nett. Sie kommunizieren mehr und mehr auch ausserhalb der Gruppen miteinander. Erst tauschen sie unverfängliche Bilder aus. Dann folgen erotische Bilder. Eine Jugendliebe bahnt sich an. Es folgen pornografische Aufnahmen. Durch ein Versehen geraten diese Bilder in den falschen Chat. Eine Mutter erstattet Anzeige.

Anmerkung

Nehmen Lernende eine Erstausbildung in Angriff und Mitschüler starten eine Zweitausbildung, kann diese Alterskonstellation auch in Berufsschulen vorkommen.

Rechtliche Abwägung

Es ist verboten, unter 16-Jährigen pornografische Abbildungen zugänglich zu machen. Sollte es zwischen den beiden zu sexuellen Kontakten gekommen sein,

so wäre das grundsätzlich auch verboten, da sexuelle Handlungen erst ab 16 Jahren erlaubt sind. Wenn der Altersunterschied zwischen den beiden aber nicht mehr als 3 Jahre beträgt, dann ist er nicht strafbar.

Strafmass/Massnahmen

Samuel hat sich strafbar gemacht, weil er Sabrina, welche noch nicht 16 Jahre alt ist, pornografische Aufnahmen geschickt hat. Da er in der Lehre bereits sein eigenes Geld verdient, bestraft ihn die Jugendanwaltschaft mit einer Busse. Zudem muss er die Kosten des Verfahrens bezahlen.

Sabrina hat sich ebenfalls strafbar gemacht. Sie hat durch die Aufnahmen von sich selbst «Kinderpornografie» hergestellt und in Verkehr gebracht, indem sie sich bei sexuellen Handlungen gefilmt und das weiterverwendet hat. Die Jugendanwaltschaft sieht aber in ihrem Fall von einer Bestrafung ab, weil sie das Ganze freiwillig gemacht und mit ihrem Verhalten nur sich selbst geschadet hat. Das Verfahren gegen Sabrina wird eingestellt.

Gewaltdarstellung **Art. 135 StGB**

- 1 Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 1 bis Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.
- 2 Die Gegenstände werden eingezogen.
- 3 Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Beide Gesetzesbestimmungen weisen gewisse Parallelen auf. Zudem ist die Umschreibung der strafbaren Handlungen und der strafbaren Präsentation als «Tonoder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen» praktisch identisch. Ein Unterschied bildet hingegen die Schrift- resp. Textform, die nach Art. 197

StGB, nicht aber nach Art. 135 StGB, strafbar ist. Zudem steht der Konsum nach dem Wortlaut von Art. 197 StGB explizit unter Strafe, nicht aber nach Art. 135 StGB (siehe 6.2.1).

Fallbeispiel Gewaltdarstellung

Ein Schulkollege von Tim (16) übermittelt ihm das Video mit der Tötung eines Menschen. Die Tötung durch die Terrormiliz fand im Kriegsgebiet statt und hat einen realen Hintergrund. Ohne weitere Überlegungen leitet Tim das Video weiter. Eine rege Diskussion beginnt.

Rechtliche Abwägung

Durch das Weiterleiten des Videos hat sich Tim strafbar gemacht. Es spielt keine Rolle, ob er den Zugang zum Video Erwachsenen oder Minderjährigen ermöglicht. Tims Schulkollege kann ermittelt werden. Auch er wird angezeigt.

Strafmass/Massnahmen

Tim und sein Schulkollege haben sich beide strafbar gemacht, weil sie ein Gewaltvideo verbreitet haben. Die Jugendanwaltschaft lädt die beiden Jugendlichen mit ihren Eltern auf die Jugendanwaltschaft vor. Ne-

ben der Befragung zum Vorfall erfolgt eine Abklärung durch den Sozialdienst der Jugendanwaltschaft. Es geht dabei vor allem darum zu erfahren, wie die beiden Jugendlichen zu Gewalttätigkeiten stehen und ob sie solche allenfalls gar verherrlichen. Während dies bei Tim nicht der Fall ist, stellt sich heraus, dass dies bei seinem Schulkollegen sehr wohl zutrifft. Sein ganzer Computer ist voll von solchen und ähnlichen Aufnahmen. Die beiden werden mit einer mehrtägigen Arbeitsleistung bestraft. Beim Schulkollegen von Tim ordnet die Jugendanwaltschaft zudem an, dass er sich bei einem Psychologen mit dem Thema der Gewaltverherrlichung auseinandersetzt.

«Der Umgang mit rassistischem Propagandamaterial – auch im Internet – ist strafbar. Gleiches gilt für Gewaltdarstellungen und harte Pornografie, beide sind fast absolut verboten.»

Rassismus: ein Exkurs

Der Umgang mit rassistischem Propagandamaterial ist nach Art. 261 bis StGB strafbar. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist aber, dass diese Produkte werbend unter die Leute gebracht werden. Im Bereich der Internetanwendung kann das der Fall sein, wenn Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung im Filesharing, auf Websites oder in Spams angeboten werden. Strafflos bleibt das bloße Einführen, Kaufen und Besitzen von rassistischem Propagandamaterial zum Eigengebrauch.

6.2 Strafbare Handlungen

Die vom Gesetzgeber als strafbar bezeichneten Handlungen sind in den eingangs aufgeführten Strafbestimmungen explizit aufgeführt. Daraus geht hervor, dass der Umgang mit Gewaltdarstellungen und harter Pornografie heute fast absolut verboten ist. Zudem zeigt sich, dass das Bundesgericht bei der Auslegung eine allgemein strenge Haltung einnimmt. Im Bereich der Internetanwendung sind vor allem nachstehende Abgrenzungen relevant.

6.2.1 Konsum

Der reine Konsum von Gewaltdarstellungen nach Art. 135 StGB ist bis heute strafflos. Dies gilt z.B. beim Betrachten einschlägiger Erzeugnisse im Internet oder beim Durchblättern einer fremden Präsentation mit Gewaltdarstellungen. Die Grenze zum strafbaren Besitz oder zum Beschaffen ist aber fließend und hängt immer von den konkreten Umständen ab.

Nicht als Konsum, sondern als strafbares Beschaffen gelten Handlungen, mit denen sich Täter

das Zurückgreifen auf Darstellungen sichern, auch wenn dies nur für begrenzte Zeit der Fall ist. Im Internetbereich kann dies z.B. zutreffen, wenn jemand einen Ausdruck des strafbaren Erzeugnisses erstellt oder eine Zahlung leistet, um über ein Passwort uneingeschränkten Zugang zu verbotenen Webinhalten zu erhalten. Dasselbe gilt, wenn Täter eine Datei mit strafbarem Anhang im Eingangsspeicher oder in den Cachedateien belassen, um darauf zurückgreifen zu können.

Nach Art. 197 Abs. 5 StGB hingegen stehen der Eigenkonsum von harter Pornografie und damit verbundenen Handlungen explizit unter Strafe.

6.2.2 Konsum versus Handlungen mit Verbreitungscharakter

Diese Unterscheidung ist bedeutungsvoll, da sie das Strafmass direkt beeinflusst. Je nach Tat handlung erwartet die Täter nämlich entweder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (bei Beschaffen nach Art. 135 Abs. 1 bis StGB) oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (bei Herstellen nach Art. 135 Abs. 1 StGB).

Bei harter Pornografie drohen bei reinem Eigenkonsum bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 197 Abs. 5 StGB), bei Handlungen mit Verbreitungscharakter bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafen (Art. 197 Abs. 4 StGB).

Nach der Rechtsprechung gilt das Kopieren von Gewaltdarstellungen als «Herstellen». Keine Rolle spielt ferner die Beschaffenheit des Mitteilungsträgers und auf welche Weise das bestehende

Werk kopiert wird. Gemäss Bundesgericht ist deshalb auch die gezielt vorgenommene Speicherung auf die Festplatte des PCs, einen USB-Stick oder eine CD-ROM eine Herstellung. Das Gleiche gilt für das «Downloading», also das Abspeichern von Daten durch Herunterladen aus dem Internet. Dafür erwartet die Täter eine Maximalstrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Busse bis zu 10'000 Franken.

6.2.3 Spam-Mails

Spamming ist die gängige Bezeichnung für das unverlangte und unerwünschte Zusenden von Mails. In der Schweiz besteht keine gesetzliche Grundlage, die diese Informationsübermittlung grundsätzlich verbietet. Je nach konkreten Umständen und Intensität der unerwünschten Belästigung dürften Straftatbestände wie Nötigung, Datenbeschädigung oder Verstoss gegen das Lauterkeitsrecht zu prüfen sein. Die Diskussion ist aber längst nicht abgeschlossen. Soweit ersichtlich, sind von Schweizer Gerichten auch noch keine Entscheide hiezu gefällt worden.

Selbstverständlich ist es verboten, harte Pornografie oder Gewaltdarstellungen via Spamming

zu verbreiten. Selbst Spams mit weichen pornografischen Inhalten sind jedoch strafbar, da sie den Empfängerinnen und Empfängern unaufgefordert angeboten werden (siehe Absatz 6.3.2).

6.2.4 Sexting

Sexting bezeichnet den Austausch intimer Fotos, welcher freiwillig, häufig aber auch unter Druck, z.B. durch Erpressung oder als Liebesbeweis verlangt, stattfindet. Vom Austausch von Sexting-Inhalten ist dringend abzuraten, da die Gefahr besteht, dass diese später missbraucht werden und ohne Einwilligung der betroffenen Person ins Netz gestellt werden. Dies ist zwar rechtswidrig und in aller Regel auch strafbar, was aber nicht davor bewahrt, dass die betroffene Person dadurch eine grosse Blossstellung und Beschämung erfährt. Zudem lässt es sich nicht mehr rückgängig machen, wenn diese Aufnahmen einmal ins Netz gelangt sind. Im Zusammenhang mit Sexting werden (junge) Menschen immer wieder Opfer von Erpressung oder Nötigung. Dies sind verschiedene Straftatbestände. Die von der Jugendanwaltschaft ausgesprochenen Strafmassnahmen unterscheiden sich dementsprechend.

Fallbeispiel Erpressung

Sabrina (14) hat seit Kurzem einen Freund. Gabor, welcher demnächst 18 wird, drängt sie, als Beweis ihrer Liebe, einen Film zu drehen, bei dem sie sich selbst befriedigt. Damit sie sieht, wie er sich das vorstellt, sendet er ihr Aufnahmen von sich selbst bei der Selbstbefriedigung. In den folgenden Wochen tauscht das Paar mehrere Aufnahmen untereinander aus. Irgendwann wird Sabrina alles zu viel. Sie trennt sich von Gabor. Gekränkt über die Abfuhr, droht er Sabrina, die Bilder ins Netz zu stellen. Er bietet ihr an, dass sie dies durch regelmässige Zahlungen an ihn verhindern könne. Sabrina bezahlt ihm darauf zweimal 50 Franken. Dann wird es ihr zu viel und sie vertraut sich ihren Eltern an.

Strafmass/Massnahmen

Sabrina wird von Gabor erpresst. Er droht ihr an, sie durch die Veröffentlichung dieser Aufnahmen blosszustellen, wenn sie ihm nicht monatlich 50 Franken überweist. Dadurch bereichert er sich unrechtmässig.

Sein Verhalten stellt ein schwerwiegendes Vergehen dar. Aus diesem Grund klärt die

Jugend-anwaltschaft mit ihrem Sozialdienst die Persönlichkeit von Gabor sehr genau ab. Es zeigt sich, dass er seit vielen Jahren an mangelndem Selbstwertgefühl leidet und mit Niederlagen nur schwer umgehen kann. Für sein unrechtmässiges Verhalten wird er von der Jugend-anwaltschaft mit einem Freiheitsentzug (Gefängnis) bestraft. Zudem wird er verpflichtet, sich einer Therapie zu unterziehen, um seine Persönlichkeitsdefizite aufzuarbeiten. Da die Jugend-anwaltschaft davon ausgeht, dass er – mit Hilfe der Therapie – künftig auf strafbare Handlungen verzichten wird, wird der Freiheitsentzug bedingt ausgesprochen. Wenn er sich während einer Probezeit von 1 Jahr nicht mehr strafbar macht, dann muss er die Gefängnisstrafe nicht absitzen. Während dieser Probezeit muss er regelmässig Termine bei der Jugend-anwaltschaft wahrnehmen, damit sie ihn entsprechend begleiten kann.

Fallbeispiel Nötigung

Anders sieht es bei Elena (14) aus. Ihr Freund Peter (16) nötigt sie nach der Trennung, ihm weiterhin erotische und pornografische Aufnahmen zu senden, sonst würde er ihre Bilder veröffentlichen.

Zusammen mit den Eltern und dem Kinderschutzzentrum St.Gallen erstattet die Jugendliche Anzeige wegen Erpressung beziehungsweise Nötigung. In diesem Verfahren sind die Kinder aber nicht nur Opfer, sondern auch Beschuldigte. Sie haben sich selber auch strafbar gemacht, da sie – aufgrund ihres Alters – von sich selbst kinderpornografische Aufnahmen erstellt haben.

Strafmass/Massnahmen

Da Peter im Gegensatz zu Gabor keine Geldzahlungen von Elena verlangt, macht er sich nicht der Erpressung, sondern der Nötigung schuldig. Sein Verhalten ist im Gegensatz zu dem von Gabor etwas weniger verwerflich, weil er sich nicht auch

noch finanziell bereichern wollte. Trotzdem wird auch er vom Sozialdienst der Jugendanwaltschaft abgeklärt. Neben den Strafen, die die Jugendanwaltschaft immer ausspricht, wenn ein schuldhaftes Verhalten eines Jugendlichen vorliegt, kann sie auch Massnahmen aussprechen. Das bedeutet, dass Jugendliche oder ihre Eltern Unterstützung von der Jugendanwaltschaft erhalten können, wenn die Jugendanwaltschaft davon ausgeht, dass damit das Risiko einer erneuten Straftat durch den Jugendlichen vermindert werden kann. Solche Massnahmen können u.a. Erziehungshilfen durch Dritte, Therapien oder auch Einweisungen in Heime sein. Bei Peter erscheint dies jedoch nicht nötig. Er wird mit einer erheblichen Busse bestraft, die er über mehrere Monate von seinem Lehrlingslohn abzahlen muss.

6.3 Verbotene Inhalte

6.3.1 Gewaltdarstellungen

Art. 135 StGB stellt eindringliche Gewaltdarstellungen gegen Mensch und Tier unter Strafe.

Unerheblich ist, ob die Szenen echt oder bloss gespielt sind und ob die «Opfer» freiwillig oder unter Zwang daran teilgenommen haben. Auch unprofessionelle Aufnahmen schliessen die Strafbarkeit nicht aus. Eine Ausnahme bilden künstlerische Darstellungen, das gilt auch für Filme. Für die Beurteilung entscheidend ist dabei der Umstand, ob sie mit künstlerischer Intention hergestellt wurden oder nicht. Straffrei sind im Übrigen auch wissenschaftliche Produkte.

6.3.2 Weiche Pornografie

Unter den Begriff der weichen Pornografie fallen sämtliche sexuellen Darstellungen, die nicht im Bereich Kunst oder Erotika anzusiedeln sind und nicht zur harten Pornografie (siehe 6.3.3) zählen. Das Gesetz verbietet, diese Kindern unter 16 Jahren zugänglich zu machen oder Erwachsenen unaufgefordert anzubieten (Art. 197 Abs. 1 und 2 StGB). Versender von Spam-Mails mit pornografischen Inhalten oder Versender von Sexting-Inhalten können sich also nach dieser Bestimmung strafbar machen. Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes gilt dies auch für Betreiber von

Websites oder Benützer von Filesharing-Programmen, wenn sie keine wirksame Barriere eingebaut haben, um Jugendlichen den Zugriff auf pornografische Inhalte zu verunmöglichen.

6.3.3 Harte Pornografie

Damit eine Darstellung als harte Pornografie einzustufen ist, muss sie sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, Tieren oder Gewalttätigkeiten enthalten. Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:

Pornografie mit Minderjährigen

Unter dieses Verbot fallen alle Darstellungen, die einen sexuellen Missbrauch der dargestellten Person erkennen lassen. Ob der oder die Minderjährige den Bezug zur Sexualität erkannt hat oder nicht, bleibt ohne Belang. Selbstredend gilt dies für jegliche Sexualhandlungen von Minderjährigen sowie für den Beischlaf zwischen Minderjährigen oder zwischen Minderjährigen und Erwachsenen. Verboten sind unter Umständen auch Erzeugnisse, in denen Kinder lediglich als Zuschauer in eine sexuelle Darstellung einbezogen sind. Im Zeichen des Kinderschutzes stehen ferner sexuell motivierte Nacktaufnahmen unter Strafe, mitunter auch die auf dem pädosexuellen Markt erhältlichen Kinderfotos. Kinderpornografischen Charakter aufweisen können auch Aufnahmen

teilweiser nackter Kinder, soweit die Bilder aufgrund von Pose, Darstellung, Blickwinkel, Ausschnitt oder weiteren Elementen eindeutig sexualbezogen und sozial inadäquat sind.

Das strafrechtliche Schutzalter liegt bei 18 Jahren. Das tatsächliche Alter der Akteurinnen und Akteure ist aber nicht das alleinige Kriterium für die Qualifikation eines Erzeugnisses als kinderpornografisch. Unter dem Gesichtspunkt der pädosexuellen Betrachtungsweise kann auch der sexuelle Einbezug wenig entwickelter oder als Kinder aufgemachter junger Männer und Frauen strafbar sein. Dies dürfte vor allem auch dann der Fall sein, wenn dieser Eindruck durch den Einsatz gezielter Stilmittel gefördert wird, etwa wenn die Betitelung der Erzeugnisse, der Websites sowie der bildliche oder filmische Hintergrund auf minderjährige Darsteller/-innen hindeuten (z.B. Aufnahmen in Kinderzimmern oder Einsatz von Kinderspielzeugen).

Tierpornografie

In diesen Bereich fällt der direkte Einbezug von Tieren in menschliche Geschlechtshandlungen. Solche Darstellungen sind aber nur strafbar, wenn reale Tiere einbezogen sind. Zeichnungen, Comics oder Cartoons sind also nicht strafbar, ebenso wenig auch Darstellungen sexueller Handlungen unter Tieren oder deren blosse Anwesenheit.

Sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten

Darstellungen, die sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt verbinden, sind verboten, wenn

es sich um mehr als blosse Tötlichkeiten handelt. Darunter fallen Handlungen sadistisch-masochistischer Art, typischerweise Fesselungen, Züchtigungen sowie das Zufügen von Schmerzen und Qualen. Der Umstand, dass Darsteller/-innen freiwillig mitwirken, ändert nichts an der Strafbarkeit. Dies gilt auch dann, wenn ein masochistisch veranlagtes Opfer die Qualen zu geniessen scheint. Verboten ist zudem jede nach menschlichem Empfinden erniedrigende Form von Gewalt, auch wenn sie nicht schmerzintensiv ist.

6.3.4 Ausnahmeklausel von Art. 197 Abs. 8 StGB

Die sexuelle Mündigkeit liegt bei 16 Jahren. Deshalb bleiben 16- und 17-Jährige straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich pornografische Fotos oder Videos herstellen, besitzen oder konsumieren. Die Publikation oder Weitergabe solcher Darstellungen an Dritte ist jedoch strafbar.

6.4 Schlussbemerkungen

Als Folge der kontinuierlichen Entwicklung und Komplexität der technischen Aspekte des Datentransfers werden Gesetzgeber sowie Strafverfolgungsbehörden immer wieder vor besondere praktische und rechtliche Herausforderungen gestellt. Auch die Rechtsprechung zu diesem Thema wird in Form von Präjudizien neue Schranken und Grenzen setzen. Die Auseinandersetzung mit illegalen Darstellungen ist heute also keineswegs abgeschlossen und die Diskussion über strafbare Internetinhalte wird auch in Zukunft weitergehen.

Beigezogene Literatur und Rechtsprechung:

- BSK, StGB II – Aebersold, Art. 135, Schwaibold/Ment, Art. 197 und Dorrit Schleiminger, Art. 261bis
- Botschaft des Bundesrates vom 10. Mai 2000 über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 2000, 2943 ff.
- Frey/Omlin, «Genesis» – Pornographie & Internet, AJP 11/2003
- BGE 124 IV 106, 128 IV 25, 6S.186/2004 und 6S.345/2004

«Sexting – der Austausch intimer Fotos – passiert häufig unter Druck. Minderjährige machen sich bereits beim Erstellen solcher Aufnahmen strafbar. Immer wieder auch werden (junge) Menschen Opfer von Erpressung oder Nötigung.»